

Urlaubsgeld statt Solidaritätsbeitrag

Autor(en): **Melzer, Wolfgang**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **54 (1962)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **24.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-354032>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

tigung der in Betracht fallenden Familien und Personen anzuwenden sind, vermehrtes Augenmerk zu schenken. Sie ergeben sich nicht zuletzt aus einer folgerichtigen Auslegung und Anwendung des Begriffes Sozialtourismus.

4. Eine derartige Verstärkung der Betätigung im Sozialtourismus ist nicht möglich ohne die in hohem Maße bereits verwirklichte, aber noch ausbaufähige Heranziehung zur Mitwirkung aller in Frage kommenden Kreise. Diese seien deshalb zur Beteiligung an einem Sozialwerk aufgerufen, das die Bewährungsprobe bereits bestanden hat, indes noch mehr als bisher der Förderung eines auf Wahrung der individuellen Bewegungsfreiheit beruhenden Sozialtourismus zu dienen berufen erscheint. Damit wird die Reisekasse durch die Tat zeigen können, was Sozialtourismus tatsächlich ist.

Prof. Dr. W. Hunziker, Bern.

Urlaubsgeld statt Solidaritätsbeitrag?

Nach der Ablehnung eines Solidaritätsbeitrages durch die Arbeitgeber – auch die überwiegende öffentliche Meinung konnte sich mit diesem Gedanken nicht befreunden – hat *Georg Leber* von der bundesdeutschen Industriegewerkschaft Bau, Steine, Erden vor einigen Wochen der Bauindustrie einen neuen Vorschlag unterbreitet. Danach soll künftig ein *besonderes Urlaubsgeld für die organisierten Arbeitnehmer* gezahlt werden, das den nichtorganisierten Arbeitnehmern der Bauindustrie vorenthalten und aus einer von den Arbeitgebern zu speisenden Kasse gezahlt werden soll.

Nachdem anfänglich die Arbeitgeber diesem Plan nicht abgeneigt waren, entschloß sich dann aber der Zentralverband der Arbeitgeber zu Beginn des Jahres, Lebers Forderung *abzulehnen*. Dies geschah erstens aus grundsätzlichen Erwägungen. Man befürchtet in Arbeitgeberkreisen der Bundesrepublik, insbesondere beim Bundesverband der Deutschen Industrie, daß sich die übrigen Gewerkschaftsverbände, die Lebers Forderung vorläufig skeptisch gegenüberstehen – besonders im Hinblick auf einen Solidaritätsbeitrag – eines Tages ähnliche Ziele stecken und neue, schwere Kämpfe zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern entbrennen werden. Man möchte auf Seiten der Bauindustrie, einschließlich des Baugewerbes, verhindern, daß auf diese Weise in der deutschen Wirtschaft ein Präzedenzfall geschaffen wird, aus dem dann von Gewerkschaftsseite weitere und noch tiefgreifendere Forderungen abgeleitet werden.

Der zweite Grund für die ablehnende Haltung der Arbeitgeber ist darin zu erblicken, daß sie eine bevorzugte Stellung der organisier-

ten Arbeitnehmer *nicht* wünschen. Man hält eine unterschiedliche Behandlung der Bauarbeiter nach Organisierten und Nichtorganisierten im Betrieb für nicht vertretbar. Das schweizerische Beispiel des Solidaritätsbeitrages läßt sich mit dem von Leber geforderten Urlaubsgeld aus psychologischen Gründen schwerlich vergleichen. Mit dem Solidaritätsbeitrag wird der Außenseiter z. B. pro Zahlungsperiode mit einer relativ geringen Summe belastet. Er weiß, daß dieser Betrag immer noch geringer ist als der Gewerkschaftsbeitrag; es wird auf ihn daher kein direkter Druck zu einem Gewerkschaftseintritt ausgeübt, die *negative* Koalitionsfreiheit bleibt gewahrt.

Mit dem Urlaubsgeld werden dagegen die Außenseiter unmittelbar nicht belastet. Für sie tritt jedoch einmal im Jahr sehr augenfällig in Erscheinung, daß sie bei der Auszahlung ihres Urlaubsgelds 80 DM weniger erhalten als ihre organisierten Kollegen. Diese recht ansehnliche Summe dürfte in vielen Fällen die von der IG Bau erhoffte Wirkung haben, daß sich Außenseiter gerade zu diesem Zeitpunkt spontan der Gewerkschaft anschließen. Ein Verstoß gegen die Koalitionsfreiheit wird darin aber nicht zu erblicken sein. Als Kampforganisation sind jedoch die Arbeitgeber wie auch das schweizerische Beispiel zeigt, an einer derartigen Entwicklung nicht interessiert. Eine ausgesprochene Problematik dürfte hierin nicht liegen, da dieses Gebiet zu den eigentlichen Kampfgebieten der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen gehört.

Von weit tiefgreifenderer Bedeutung ist die Frage der Verletzung des verfassungsmäßigen Gleichheitssatzes. Vom Arbeitgeber wird damit seinen Arbeitnehmern gegenüber eine Treuepflicht verlangt, die u. a. eine einheitliche Entlohnung bedinge. Wollte man aber diese Treuepflicht so weit auslegen, dann wäre damit der Sinn der Tarifverträge stark ausgehöhlt. Niemand wird doch ernstlich bestreiten wollen, daß der Außenseiter kein Anrecht aus dem Tarifvertrag erlangt. Aus dem Wesen des Gleichheitssatzes als «Fundamentalsatz» des Art. 3 Bonner Grundgesetz folgt, daß er nicht nur im staatsrechtlichen Sinne gilt, sondern auch für die Beziehungen der Rechtsgenossen untereinander. Das bedeutet aber nicht, daß dieser Gleichheitssatz *im Privatrecht* grundsätzlich anzuwenden sei. So kann meiner Ansicht nach sehr wohl der Arbeitgeber bei einer *angemessenen* Entlohnung der nichtorganisierten Arbeitnehmer den organisierten gemäß Tarifvertrag einen höheren Lohn zahlen. Wollte man dies bezweifeln, so gäbe man dem Tarifvertrag kraft seiner Existenz eine Art automatisch-allgemeinverbindliche Wirkung, was kaum im Interesse der Tarifvertragsparteien liegen dürfte. Die Zahlung eines Urlaubsgeldes an die organisierten Arbeitnehmer kann daher nicht als Verstoß gegen den Gleichheitssatz betrachtet werden.

In rechtlicher Hinsicht wird man sich am schweizerischen Beispiel für die Erhebung von Beiträgen orientieren können. Arbeit-

geber- und Arbeitnehmerorganisationen werden sich in dem abzuschließenden Tarifvertrag (Gesamtarbeitsvertrag) dahingehend einigen, daß die Arbeitgeber sich im schuldrechtlichen Teil des Tarifvertrages der vertragsschließenden Gewerkschaft gegenüber zur Zahlung des Urlaubsgeldes verpflichten. In idesem Falle hätte der organisierte Arbeitnehmer keinen unmittelbaren Anspruch auf Auszahlung, lediglich die Gewerkschaft könnte darauf dringen, daß der betreffende Arbeitgeber den Betrag an die Kasse zahlt. Ein Anspruch des Arbeitnehmers ließe sich lediglich über entsprechende Statuten des Gewerkschaftsverbandes herleiten.

Ich glaube also, daß ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz in rechtlicher Hinsicht nicht gegeben ist. Die Problematik liegt heute allein in der Vollbeschäftigung gerade dieses Industriezweiges. Die organisierten Arbeitgeber glauben es sich heute *nicht* leisten zu können, ihre Arbeitnehmer bei gleicher Leistung ungleich zu bezahlen. Ihrer Meinung nach wird ein derartiger Tarifvertrag zur Folge haben, daß sich die unorganisierten Arbeitnehmer, die bekanntlich zwei Drittel aller Bauarbeiter ausmachen, den Außenseiter-Arbeitgebern zuwenden, die bei der derzeitigen Arbeitsmarktlage mit Freuden die Außenseiter-Arbeitnehmer aufnehmen und ihnen wie den Organisierten ein Urlaubsgeld gewähren.

Das Argument der Gewerkschaften, in der Schweiz wäre dies auch reibungslos durchgeführt worden, ist im Falle der Bundesrepublik unzutreffend, da in der Schweiz nur dort Beiträge erhoben werden, wo beide Seiten zu mindestens 80 Prozent organisiert sind. In Deutschland ist aber das Verhältnis Außenseiter-Organisierte gerade umgekehrt.

Mit nichtssagenden Parolen ist hier nichts geholfen. Man wird – wenn überhaupt – nur mit Argumenten weiterkommen, die einen Ausweg aus diesem Dilemma versprechen. Die Arbeitgeber haben inzwischen eine sechsprozentige Lohnerhöhung zugesichert, die ohne Tarifvertrag bezahlt wird. Die Forderung der Gewerkschaft lautete 5,2 Prozent Lohnerhöhung und 0,8 Prozent der Lohnsumme für die Urlaubskasse.

Die weitere Forderung Georg Lebers zielt auf die Gründung eines «Sozialwirtschaftlichen Bundesausschusses für die Bauwirtschaft». Hier sollen Arbeitgeber und Arbeitnehmer paritätisch Sitz und Stimme haben. Aufgabe des Ausschusses wird sein, die «Gesamtanliegen der Bauwirtschaft» gemeinsam gegenüber dem Gesetzgeber und der Regierung zu vertreten. Der Ausschuß soll also unter Mitwirkung der IG Bau die Bauwirtschaft repräsentieren; die Belange der Arbeitnehmer werden dann von ihrer Organisation wahrgenommen, nicht mehr alleine von den Arbeitgebern. Der Weg zur Berufsgemeinschaft wäre frei. Ueber die Bedeutung eines derartigen Ausschusses, auch im Hinblick auf die Schweiz, soll in einem weiteren Artikel berichtet werden.

Wolfgang Melzer, München.